

STATUTEN
des Gartenvereines Langenzersdorf
in der Fassung der am 13. Juni 2010 beschlossenen Novelle

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszwecke
- § 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder

3. Abschnitt

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

- § 8 Organe und AmtsträgerInnen des Vereines
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Obmannes/der Obfrau
- § 11a Obmannverfügung/Obfrauverfügung bei Gefahr im Verzug
- § 12 Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin
- § 13 Aufgaben des Kassiers/der Kassierin
- § 14 Generalversammlung
- § 15 Aufgaben der Generalversammlung
- § 16 Interne Kontrolle
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Aufgaben des Schiedsgerichtes
- § 19 Geschäftsverteilung

4. Abschnitt

Bestellung der Vereinsorgane

- § 20 Bestellung der AmtsträgerInnen; Amtsdauer
- § 21 Durchführung der Wahl

5. Abschnitt

Willensbildung

- § 22 Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen
- § 23 Durchführung der Sitzungen

6. Abschnitt

Auflösung des Vereines

- § 24 Freiwillige Auflösung

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gartenverein Langenzersdorf“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Langenzersdorf.

§ 2

Vereinszwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung und ist daher nicht auf Gewinn berechnet.

(2) Im Einzelnen bezweckt der Verein

1. die Verwaltung der Gartenanlage Scheibenmais, Grundbuch 11029 Langenzersdorf;
2. die Erhaltung der Grünlandwidmung der in Z 1 genannten Gartenanlage;
3. die Förderung des Naturschutzes;
4. die Aus- und Weiterbildung sowie die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder in allen Gartenangelegenheiten;
5. die Pflege der Geselligkeit;
6. die Förderung der Heimatpflege;
7. die Förderung des Körpersports.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

(1) Die Vereinszwecke sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

1. die Tätigkeit der Vereinsorgane;
2. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Schulungskursen;
3. die Abhaltung geselliger Veranstaltungen;
4. die Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel Bibliothek).

(3) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen;
3. Spenden, letztwillige Zuwendungen und Subventionen;
4. Eingänge aus allfälligen Geldstrafen.

2. ABSCHNITT Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die in der vom Verein zu verwaltenden Anlage Garteneigentum haben.
- (3) An der Vereinsarbeit interessierte Personen, insbesondere Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein ehemaliger Obmann des Vereines zum Ehrenmitglied ernannt, so steht ihm der Vereinstitel „Ehrenobmann“ zu; einer ehemaligen Obfrau steht in diesem Fall der Vereinstitel „Ehrenobfrau“ zu.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch gänzliche Übertragung des Garteneigentums auf eine oder mehrere andere Personen, Ausschluss oder Tod, bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch Austritt.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft bewirkt weder einen Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Mitgliedsbeiträge und sonstiger an den Verein erbrachter Zahlungen noch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand, zur Internen Kontrolle, zum Wahlausschuss und zum Schiedsgericht. Sie haben ferner das Recht

1. schriftliche Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung zu stellen;
2. Anfragen an den Vorstand zu richten;
3. alle für sie bestimmten Einrichtungen des Vereines zu benützen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen;
4. in den Sprechstunden des Vereines gegen Voranmeldung alle Bücher einzusehen, in denen die Einnahmen und Ausgaben des Vereines verzeichnet sind;
5. auf Ausfolgung von Kopien der geltenden Statuten samt Gartenordnung.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. nach besten Kräften an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken;
2. die Gartenordnung einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese auch von ihren Familienangehörigen und Gästen befolgt wird;
3. den Beschlüssen der Vereinsorgane unverzüglich nachzukommen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen an den Verein zu erbringenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, jede durch Kauf oder Schenkung erfolgte Übertragung (von Teilen) ihres Garteneigentums binnen 30 Tagen dem Obmann/der Obfrau schriftlich zu melden.

(3) Die Forderung nach Entrichtung fälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger von den Mitgliedern an den Verein zu erbringenden Zahlungen ist gerichtlich einklagbar.

3. ABSCHNITT

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

§ 8

Organe und AmtsträgerInnen des Vereines

(1) Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. die Generalversammlung,
3. die Interne Kontrolle und
4. das Schiedsgericht.

(2) Die AmtsträgerInnen des Vereines sind:

1. der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin sowie die StellvertreterInnen dieser Personen,
2. die Mitglieder der Internen Kontrolle und
3. die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

(3) Die AmtsträgerInnen haben das jeweilige Amt als Ehrenamt mit besonderer Gewissenhaftigkeit auszuüben. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz und, wenn und soweit es die Generalversammlung beschließt, auf angemessene Entschädigung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines, dem folgende AmtsträgerInnen angehören: der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin sowie die StellvertreterInnen dieser Personen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen oder dem Obmann/der Obfrau zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Verwaltung der gesamten Gartenanlage;
2. die Aufnahme der Mitglieder sowie die Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. die Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Gartenordnung;
4. die Vollziehung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
5. die Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder;
6. die Einberufung der Generalversammlung samt Festlegung der Tagesordnung;
7. die Bestellung von Beauftragten zur Erledigung besonderer Aufgaben;
8. der Ausschluss von Mitgliedern;
9. die Enthebung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen wegen dauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten;
10. die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen Ordnungsvorschriften;
11. die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zur Gartenordnung.

§ 11

Aufgaben des Obmannes/der Obfrau

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Er/sie fertigt alle Schriftstücke des Vereines allein und berechtigt und verpflichtet den Verein durch seine/ihre Handlungen unmittelbar.

(2) Dem Obmann/der Obfrau wird zur Unterstützung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin beigegeben; dieser/diese hat den Obmann/die Obfrau auftragsgemäß in allen Angelegenheiten und in Kollisionsfällen zu vertreten. Wie der Obmann/die Obfrau vertritt auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein nach außen mit rechtsverbindlicher Wirkung. Bei Abwesenheit des Obmannes/der Obfrau führt der/die StellvertreterIn dessen/deren Geschäfte.

(3) Dem Obmann/der Obfrau ist - mit nachträglicher Berichterstattung an den Vorstand - die Entscheidung über die Beschaffung (Instandhaltung) von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen übertragen, soweit der jeweilige Auftragswert 1 000 € nicht übersteigt.

§ 11a

Obmannverfügung/Obfrauverfügung bei Gefahr im Verzug

Der Obmann/die Obfrau hat - im Einvernehmen mit dem/der StellvertreterIn - Aufgaben, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, bei Gefahr im Verzug selbst zu besorgen, jedoch nur so weit, als dies notwendig ist, um einen dem Gartenverein drohenden Schaden abzuwehren oder einen ihm sonst entgehenden Vorteil zu sichern. In solchen Fällen ist vom zuständigen Vereinsorgan die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§ 12

Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin

Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie die Schriftführung bei allen Verhandlungen des Schiedsgerichtes. Er/sie hat die Geschäftsbriefe zu verfassen und für die Ordnung und Aufbewahrung der Vereinsakten und -urkunden zu sorgen (Führung des Vereinsarchives); ferner hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Liste aller Mitglieder zu führen und diese stets aktuell zu halten.

§ 13

Aufgaben des Kassiers/der Kassierin

Der Kassier/die Kassierin hat den gesamten Geld- und Zahlungsverkehr des Vereines abzuwickeln. Ihm/ihr obliegt es,

1. die erforderlichen Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Ein- und Ausgabenrechnung zu führen und in übersichtlicher Art zu sammeln;
2. dem Vorstand über die Kassenbestände sowie über Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereines regelmäßig zu berichten;

3. ein Verzeichnis über das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen des Vereines (Geräte, Materialien, Mobiliar etc.) zu führen.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder zur Erledigung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden (ordentliche Generalversammlung).

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden:

1. auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder der Internen Kontrolle;

2. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag einzuberufen; eine außerordentliche Generalversammlung soll binnen vier Wochen ab der Beschlussfassung nach Abs. 2 Z 1 oder nach dem Einlangen des Antrages nach Abs. 2 Z 2 beim Vorstand einberufen werden. Schriftliche Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand einlangen.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Statuten und die Gartenordnung;
2. die Wahl der AmtsträgerInnen;
3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der AmtsträgerInnen und deren Entlastung;
4. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
5. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen an den Verein zu erbringenden Zahlungen;
6. die Festsetzung angemessener Entschädigungen für AmtsträgerInnen;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
8. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 16 Interne Kontrolle

(1) Die Interne Kontrolle besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen.

(2) Die Interne Kontrolle überwacht ständig die Geschäftsgebarung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Vereinsunterlagen, der Jahresabschluss sowie die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes.

(3) Der/die Vorsitzende der Internen Kontrolle hat der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit zu berichten und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen.
- (2) Das Schiedsgericht ist weisungsfrei und unabhängig. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung auf Grund der Statuten und des Vereinsrechtes sowie der Gartenordnung. Beratung und Abstimmung des Schiedsgerichtes sind geheim.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und können vereinsöffentlich verkündet werden. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidungen samt Begründung sind schriftlich auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten sowie dem Obmann/der Obfrau zuzustellen.

§ 18 Aufgaben des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung
 1. über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten;
 2. über die Berufung gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss eines Mitgliedes;
 3. über die Berufung gegen die vom Vorstand ausgesprochene Enthebung eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin;
 4. über die Berufung gegen eine vom Vorstand verhängte Geldbuße.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des jeweiligen Beschlusses beim Schiedsgericht einzubringen.

§ 19 Geschäftsverteilung

Der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin können dem jeweiligen Stellvertreter/der jeweiligen Stellvertreterin bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.

4. ABSCHNITT Bestellung der Vereinsorgane

§ 20 Bestellung der AmtsträgerInnen; Amtsdauer

- (1) Alle AmtsträgerInnen werden von der Generalversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer haben die bisherigen AmtsträgerInnen die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neuen AmtsträgerInnen gewählt sind. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Wer vom Amt zurücktritt, hat die Geschäfte bis zur Übernahme durch den/die StellvertreterIn weiter zu führen. Für vorzeitig ausgeschiedene AmtsträgerInnen, mit Ausnahme des Obmannes/der Obfrau, kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung geeignete ordentliche Mitglieder kooptieren. Scheidet der Obmann/die Obfrau vorzeitig aus dem Amt, so tritt dessen/deren StellvertreterIn unmittelbar die Amtsnachfolge an.

§ 21

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Internen Kontrolle sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes hat ein von der Generalversammlung gewählter Wahlausschuss durchzuführen. Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen, der/die die Wahl zu leiten hat.

(2) Der Wahlausschuss erstattet Wahlvorschläge, indem er geeignete BewerberInnen für die Mitgliedschaft im Vorstand, in der Internen Kontrolle und im Schiedsgericht nennt. Nur wer der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausdrücklich zugestimmt hat, darf darin genannt sein. Für den Fall der Nichtwahl oder Nichtannahme der Wahl sind ErsatzbewerberInnen zu nennen.

(3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat über die Wahlvorschläge abstimmen zu lassen und das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

5. ABSCHNITT

Willensbildung

§ 22

Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen

- (1) Ein gültiger Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Generalversammlung kann gültige Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – nur im Rahmen der festgesetzten Tagesordnung fassen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erster Satz bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Statuten und der Gartenordnung sowie der Beschluss über die Vereinsauflösung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Veräußerung oder Belehnung der in der Liegenschaft EZ 2717 Grundbuch 11029 Langenzersdorf verbliebenen Grundstücke.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Alle Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handheben; auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder sind sie geheim durchzuführen, und zwar durch Abgabe eines Stimmzettels.

§ 23

Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Ist der Obmann/die Obfrau an der Vorsitzführung in der Generalversammlung gehindert, so obliegt sie dem Stellvertreter/der Stellvertreterin; ist auch dieser/diese an der Vorsitzführung gehindert, so obliegt sie dem/der an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- (2) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Sitzung der Generalversammlung hat zu enthalten:
1. den Zeitpunkt des Beginnes der Versammlung,
 2. die Namen des/der Vorsitzenden und aller anderen erschienenen AmtsträgerInnen sowie der erschienenen BehördenvertreterInnen,
 3. eine Angabe über die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 4. eine Angabe über die Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen,
 6. eine Kurzbeschreibung der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse,
 7. Angaben über andere wichtige Vorgänge, zum Beispiel Berichte und Gebarungsvorschläge,
 8. den Zeitpunkt des Endes der Versammlung,
 9. die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (3) Der Vorstand soll etwa einmal monatlich vom Obmann/von der Obfrau einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung ist jedenfalls einmal jährlich vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen, indem alle Mitglieder schriftlich zur Teilnahme eingeladen werden; die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung zu enthalten.

6. ABSCHNITT

Auflösung des Vereines

§ 24

Freiwillige Auflösung

Der von der Generalversammlung aufgelöste Verein wird durch die Mitglieder der Internen Kontrolle als AbwicklerInnen vertreten. Ein verbleibendes Vermögen darf an die Mitglieder verteilt werden, soweit es den Wert der von ihnen geleisteten Einlagen nicht übersteigt; darüber hinaus ist es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden.